

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1404

A07/2

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



03.08.2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – IV B 8
bei Antwort bitte angeben

Alexander Dahmen
Telefon 0211 4972-2373

Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Landesbetriebes
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2022.


Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

**Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln**

**Telefon: +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax: +49 (2 21) 94 99 09-9 00
E-Mail: koeln@roedl.de
Internet: www.roedl.de**

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

- 1. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**
- 2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022**
- 3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**
- 4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**
- 5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

**1. LAGEBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Das 1947 in Dortmund gegründete Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für über 15.000 Kunden überwiegend aus Mittelstand und Industrie tätig. Aufgabe des MPA NRW ist es dabei, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Dazu gehören Prüfungen von Roh- und Werkstoffen, Bauprodukten, Werkstücken sowie die Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten. Besondere Arbeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten der Bausicherheit und des Strahlenschutzes. In der Außenstelle Erwitte wird das Brandprüfzentrum des MPA NRW betrieben. Mit 254 Beschäftigten (Stand Dezember 2022, einschließlich 4 Auszubildenden) gehört das MPA NRW in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW).

I. Wirtschaftlicher Status

Auswirkungen der Corona-Krise sowie zusätzlich die Unsicherheit des Ukrainekriegs prägten das Jahr 2022 deutlich. Umsatzeinbußen im Vergleich zu den Vor-Corona-Jahren sowie ein enormer Preis- bzw. Kostenanstieg trafen das MPA NRW daher empfindlich, sodass das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis abschließen muss.

Zwar wurden im Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse (ohne Bestandsveränderungen) von rund 19,9 Mio. EUR (0,7 Mio. EUR mehr als in 2021) erreicht, aber auch durch diese leichte Umsatzsteigerung konnte noch nicht wieder an die Höhe der Umsatzerlöse vor der Corona-Pandemie angeknüpft werden.

Das Geschäftsjahr 2022 insgesamt wurde - trotz des etwas erhöhten Umsatzes - im Vergleich zum Vorjahr 2021 mit einem höheren negativen Ergebnis abgeschlossen. Es wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.855 TEUR erzielt. Gegenüber dem Vorjahresfehlbetrag i. H. v. 1.782 TEUR ist das Ergebnis damit um 1.073 TEUR gesunken.

Das negative Ergebnis beruht ganz wesentlich darauf, dass das Umsatzniveau noch nicht wieder auf das Niveau der Vor-Corona-Jahre stabilisiert werden konnte, aber auch auf einem zusätzlich deutlich gestiegenen Kostenniveau u.a. durch den Anstieg des Personalaufwandes, des Materialaufwandes und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hinzu kommen deutliche Schwankungen in den Bestandsveränderungen durch die geänderte Umsatzsteuer mitten im Jahr 2020 und den damit geänderten Abrechnungsintervallen vor allem in der Personendosimetrie. Ein

direkter Vergleich der letzten Wirtschaftsjahre ist daher nur eingeschränkt möglich. Die Gesamtleistung (Umsatzerlöse + Bestandsveränderung) sank durch eine negative Bestandsveränderung im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (Gesamtleistung 2021: 20.388 TEUR) um 575 TEUR auf 19.813 TEUR.

Von der Gesamtleistung (Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung) wurden in der Abteilung 1 (Strahlenschutz, Kalibrierung, Managementsysteme) 12.293 TEUR (Vorjahr: 11.977 TEUR) und in der Abteilung 2 (Bausicherheit) 7.793 TEUR (Vorjahr: 8.599 TEUR) erwirtschaftet.

Im Berichtsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 294 TEUR als aktivierte Eigenleistungen verbucht. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich im Jahr 2022 leicht um 366 TEUR und betragen 1.846 TEUR.

Die Betriebsleistung betrug im Berichtsjahr 21.953 TEUR und war somit um 132 TEUR leicht unter dem Vorjahr. Der Betriebsaufwand dagegen erhöhte sich um 941 TEUR auf 24.809 TEUR.

Die erreichten Umsatzerlöse in 2022 entsprechen dabei der Umsatzprognose, die in die Liquiditätsplanung für das Jahr 2022 eingeflossen ist. Auf Grundlage dieser Liquiditätsplanung wurde dem MPA NRW für den laufenden Betrieb erneut eine Zuführung in Höhe von 3,5 Mio. EUR aus dem Sonderprogramm „Rettungsschirm des Landes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise“ zur Verfügung gestellt. Durch die gewährte Zuführung konnte die Liquidität auch im Jahr 2022 gesichert werden. Finanzielle Spielräume für dringend notwendige Investitionen bestanden (und bestehen aus Eigenmitteln) allerdings nicht.

Das EBIT betrug -2.855 TEUR (Vorjahr: -1.782 TEUR). Der Personalaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 264 TEUR gestiegen, in Verbindung mit dem fast identischen Betriebsertrag ergibt sich eine Erhöhung der Personalaufwandsquote um ca. 1,7 Prozentpunkte. Die Materialaufwandsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 15,8 % (Vorjahr: 15,1 %) gestiegen. Der Landesbetrieb erwirtschaftet in 2022 somit einen Jahresverlust in Höhe von 2.855 TEUR (Vorjahr: -1.782 TEUR).

Im Übrigen wurde den Zielsetzungen der Betriebsatzung im Geschäftsjahr 2022 Rechnung getragen. Das MPA NRW war in der Corona-Krise trotz allem für die Wirtschaft weiterhin ein verlässlicher Partner und Lotse. Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten des MPA NRW, die für das sichere Funktionieren der Wirtschaft unverzichtbar sind, wurden trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weitergeführt.

Eine kontinuierliche und nahezu reibungslose Erledigung der Fachaufgaben war in allen Geschäftsbereichen sichergestellt.

II. Finanz- und Vermögensstruktur

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr unwesentlich um 0,4 Mio. EUR auf 21,65 Mio. EUR leicht gestiegen. Der Anteil des Anlagevermögens und damit des langfristig gebundenen Vermögens beläuft sich auf 55,1 % der Bilanzsumme oder 11,9 Mio. EUR (Vorjahr: 49,1 %, 10,4 Mio. EUR). Hier wurden insbesondere die im Zusammenhang mit dem TL-DOS Projekt stehenden Investitionen aktiviert. Die bereits erstellten bzw. in der Produktion befindlichen Detektoren für die Dosimetrie führten ebenfalls zu Zugängen. Die Vorräte sind zum 31.12.2022 um 0,2 Mio. EUR auf 2,6 Mio. EUR gesunken. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind gegenüber dem Vorjahr unwesentlich um 0,1 Mio. EUR gestiegen und haben per 31.12.2022 2,9 Mio. EUR betragen. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (hier: MWIKE NRW) sind zum 31.12.2022 um 1,0 Mio. EUR auf 3,9 Mio. EUR gesunken. Im Berichtsjahr wurde von dem Mutterunternehmen (hier: MWIKE NRW) eine Zuführung in Höhe von 3,5 Mio. EUR aus dem NRW- Landesprogramm zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise gewährt und den Rücklagen zugefügt. Die Eigenkapitalquote (inkl. des Sonderpostens) hat sich kaum geändert und beträgt zum 31.12.2022 weiterhin 82,2 % (31.12.2021: 82,2 %).

Die Rückstellungen belaufen sich auf 3,0 Mio. EUR und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mio. EUR gestiegen, was auf den Anstieg der Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zurückzuführen ist.

Die Finanzierung von Investitionen tätigt das MPA NRW i.d.R. grundsätzlich aus eigenen Mitteln. Im Berichtsjahr betrug die Investitionssumme 2.640 TEUR (Vorjahr: 2.101 TEUR). Von den Investitionen entfielen 407 TEUR auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, 1.022 TEUR auf technische Anlagen und Maschinen sowie 441 TEUR auf immaterielle Vermögensgegenstände. Der Betrag auf dem Konto für geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ist zum 31.12.2022 um 4.263 TEUR zurückgegangen, was vor allem auf die im Berichtsjahr erfolgte Inbetriebnahme des TL-DOS-Projektes zurückzuführen ist.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Verträge mit Lieferanten und Versicherungen) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Seinen Zahlungsverpflichtungen konnte der Landesbetrieb im abgelaufenen Geschäftsjahr zu jeder Zeit nachkommen.

Gemäß der Betriebssatzung unterhält das MPA NRW nur ein Girokonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank. Dieses Konto wird auf Guthabenbasis geführt. Mit diesem Girokonto nimmt der Landesbetrieb täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren des Landes NRW teil. Finanzinstrumente gemäß §2 WpHG setzt das MPA NRW nicht ein.

Der Bestand an liquiden Mitteln (Kassen- und Bankbestand plus Forderungen gegenüber dem Land NRW) ist im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 992 TEUR auf 3.952 TEUR gesunken. Die Zinserträge betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr 334,30 EUR.

Die Entwicklung der liquiden Mittel in 2022 kann den folgenden Daten der Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2022	2021
	TEUR	TEUR
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	(1.852)	191
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	(2.640)	(3.302)
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	3.500	3.598
Veränderung Finanzmittel	(992)	487

III. Chancen und Entwicklungen

Wichtige Themen und Projekte

Das TL-DOS-Projekt konnte mit der zweimonatigen Umstellung des Hauptdosimetersystems von Filmen auf TL-DOS-Detektoren Ende 2022 den wichtigsten Meilenstein erfolgreich abschließen. Weitere Entwicklungs- und Anpassungsarbeiten insbesondere im IT-Bereich (z.B. Ausbau des Kundenportals und Neuentwicklung des Kundenverwaltungssystems) sowie im laufenden Betrieb identifizierte Optimierungsnotwendigkeiten des TL-DOS-Systems werden sich über das Jahr 2023 hinausziehen. Mittel- bis langfristig soll die Umstellung weiterer Dosimetersysteme auf die TL-DOS-Technologie erfolgen.

Im Frühjahr 2020 fiel im Fachbereich metallische Bauprodukte ein Kühlturm aus und musste aufgrund seines Alters sowie Zustands stillgelegt werden. Um den bestehenden Vertragsverpflichtungen nachzukommen wird der defekte Kühlturm zurzeit durch eine Mietanlage ersetzt, damit erforderliche Prüfungen durchgeführt werden können. Der Ersatz sowie die notwendige Modernisierung konnten 2022 aufgrund der nötigen Analysen noch nicht realisiert werden. Für 2023 ist dies aber vorgesehen. Zudem konnte für ebenfalls notwendige Erweiterungsinvestitionen erreicht werden, dass im Landeshaushalt 2023 eine entsprechende Zuführung enthalten ist. Im Rahmen der kontinuierlichen Digitalisierungsmaßnahmen stand im Jahr 2022 die weitere Optimierung des im Jahr 2019 als Ersatz für das alte System eingeführten ERP-Systems auf der Agenda. Neben Feinjustierungen umfassten die Arbeiten in diesem Jahr auch ein Update auf eine aktuelle Version.

Ebenfalls im Jahr 2022 war aufgrund von Änderungen im Reisekostenrecht die Investition in eine neue Reisekostensoftware notwendig, die auch über Schnittstellen zum ERP-System verfügt.

Für weitere Digitalisierungsmaßnahmen wurde ebenfalls im Landeshaushalt 2023 eine Zuführung zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Planung der weiteren notwendigen IT-Vorhaben in Projektgruppen wurde im Jahr 2022 durch eine Neuaufstellung der Lenkungsgruppe IT forciert.

Personal:

Im Jahre 2022 wurden 10 Beschäftigte neu eingestellt. Dabei handelt es sich um Nachbesetzungen nach dem Ausscheiden von Beschäftigten. Der Stellenplan ist - wie auch in den Vorjahren - komplett ausgeschöpft. Die Einarbeitung der neuen Beschäftigten basiert auf einem strukturierten Einarbeitungsplan und wird durch die betreuenden Kolleginnen und Kollegen durchgeführt und darüber hinaus systematisch unterstützt durch die Unterrichtung / Unterweisung in den Bereichen Qualitätsmanagement, Marketing und Datensicherheit sowie Arbeitssicherheit. Eine personenbezogene Personalentwicklung wird für alle Beschäftigten im Rahmen der jährlichen Personalplanungsgespräche erstellt.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als Instrument der Personalentwicklung genießen im MPA NRW einen hohen Stellenwert. Angemeldeter Bedarf wird im Regelfall gewährt.

Das MPA NRW strebt weiterhin eine paritätische Beschäftigung von Frauen und Männern an. Die Beschäftigungsquote von Frauen ist mit 38,6 % gegenüber dem Vorjahr (2021: 38,2 %) leicht gestiegen, die Ziele des Gleichstellungsplanes sind weitgehend erfüllt.

Von den 17 Personen mit Führungsfunktionen im MPA NRW sind 5 weiblichen und 12 männlichen Geschlechts.

IV. Risikobericht

Das größte Risiko des laufenden Jahres geht immer noch von coronabedingten Spätwirkungen sowie aber auch von den Auswirkungen des Ukrainekrieges aus. Die allgemeinen Kostensteigerungen wie auch die Energieunsicherheit haben viele Kunden des MPA NRW im Jahr 2022 stark belastet. So sind noch längst nicht alle Lieferketten wieder in vollem Umfang auf dem Niveau vor der Corona-Krise. Dies führt ebenso wie die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit auch weiterhin zu Einschränkungen der Produktionszahlen bei vielen Kunden. Produktionsbegleitende oder freiwillige Prüfungen bzw. Überwachungen werden deshalb, verglichen mit dem Vorkrisenniveau, nach wie vor in geringerem Umfang in Auftrag gegeben. Auch wenn sich hier schon eine leichte Erholung andeutet, kann von einem generellen positiven Trend noch nicht ausgegangen werden. Wenn zudem die Erwartung von Experten eintrifft, dass im Jahr 2023 die Zahl der Insolvenzen signifikant steigt, dann können auch diese einen negativen Einfluss auf das Jahresergebnis des MPA NRW im Jahr 2023 mit sich bringen.

Die durch den Wegfall des regionalen Quasimonopols und den Auftritt des privaten Wettbewerbers Mirion veränderte Wettbewerbssituation für die Personendosimetrie in Deutschland hat auch im Jahr 2022 noch nicht zu größeren Marktveränderungen geführt. Abwerbungsbemühungen von Kunden sind allerdings im Jahr 2022 speziell im Bereich der Großkunden und Ketten (z.B. Klinikverbünde) verstärkt zu verzeichnen. Es ist daher wahrscheinlich, dass Mirion jetzt deutlich expandieren will. Für das MPA NRW ist daher wichtig, zum einen die Bereiche Marketing und Vertrieb entsprechend weiter zu stärken und aufzubauen. Zum anderen müssen die Kundendatenbank und das Kundenportal verstärkt deutlich ausgebaut und für Kunden funktionsfähig und attraktiv gestaltet werden, um gegenüber dem Wettbewerber Marktvorteile sichern zu können. Die Kapazitäten des IT-Personals allerdings sind bereits weitestgehend ausgeschöpft. Zusätzliche Personalanmeldungen u.a. mit dem Schwerpunkt für den IT-Bereich waren bisher nicht erfolgreich. Diese IT-Personalknappheit stellt jedoch für die nächsten Jahre ein erhöhtes Risiko für die Funktionsfähigkeit der Messstelle und damit für den Landesbetrieb dar.

Das MPA NRW hat im Markt der Personendosimetrie durchaus Wettbewerbsvorteile, zum einen durch seinen öffentlich-rechtlichen Status und durch seine langjährige Erfahrung im Bereich des Strahlenschutzes sowie zum anderen durch den nun vollzogenen Start von TL-DOS.

Das Ausfallrisiko der mehr als 30 Jahre alten Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) im Brandprüfzentrum Erwitte wird zunehmend größer. Als Anerkennung der politischen Bedeutung des Brandschutzes ist es zu verstehen, dass eine Haushaltsanmeldung für die nötige Investition im Haushaltsjahr 2023 erfolgreich war. Allerdings besteht immer noch das Risiko eines kurzfristigen Ausfalls. Die Planung der nötigen Ersatzinvestition in eine neue wesentlich wirtschaftlichere sowie auch nachhaltigere Rauchgasreinigungsanlage ist zwar bereits angelaufen, aufgrund der Größe und Komplexität muss für dieses Vorhaben aber mit einer Umsetzungsdauer von zwei bis drei Jahren gerechnet werden.

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten liegt nahezu unverändert bei 45 Jahren, dennoch sind aber 27 % der Belegschaft über 55 Jahre alt (Stand 31.12.2022). Ursächlich dafür ist, dass der Landesbetrieb seit dem Jahr 2003 zahlreiche Stellen abbauen musste und erst ab 2012 wieder neu einstellen konnte. In der Führungsebene liegt trotz zahlreicher Nachbesetzungen das Durchschnittsalter immerhin noch bei 53,14 Jahren (31.12.2022).

Das MPA NRW wird weiterhin alles daransetzen, im Rahmen seines „Partizipativen Personalmanagements“ den begonnenen Generationswechsel so zu organisieren, dass kein wichtiges Know-how verloren geht. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen der allgemeinen Problematik der Gewinnung von Fachkräften am Markt (1) und der spezifischen Problematik der Überalterung und des damit verbundenen stark beschleunigten Generationswechsels im MPA NRW (2).

1. Das MPA NRW benötigt für die Bewältigung der technisch anspruchsvollen Aufgaben überwiegend Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen mit Ingenieur-/Bachelor-/Masterabschlüssen in Physik, Chemie, Maschinenbau, Bauingenieurwesen, IT-Technik oder Qualitätsmanagement. Diese Bewerberkreise werden in den vergangenen Jahren vermehrt auch sehr stark von der Industrie nachgefragt. Dadurch sind die Bewerberzahlen rückläufig. Auch Abwerbungsbemühungen der Wirtschaft bei bereits eingestellten Bewerbern sind immer häufiger erfolgreich, da die Tarifverträge anderer Wirtschaftszweige gegenüber dem öffentlichen Dienst deutlich größere Anreize bieten. Besonders deutlich wird das auf dem Bewerbermarkt für IT-Technik. Trotz vergleichsweise erheblicher Änderungen des Tarifvertrages

2021 und Schaffung neuer Anreize ist die Gewinnung von IT-Fachkräften außerordentlich schwierig.

2. Die deutlich größere Problematik liegt angesichts der eingetretenen Überalterung und dem zeitlich verdichteten Personalwechsel bei der Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den ausscheidenden und den neu eingestellten Beschäftigten. Das vorhandene Plan-/Stellenpotential erlaubt keine vorzeitige Einstellung von neuen Beschäftigten und schließt somit eine Einarbeitung durch den ausscheidenden Beschäftigten aus. Aufgrund der hohen fachlichen Spezialisierung der technischen Prüfbereiche stehen nur in den seltensten Fällen andere Beschäftigte für die Einarbeitung zur Verfügung. Darüber hinaus wird von den Akkreditierern bzw. Benennungsstellen des MPA NRW (z. B. DAkkS, ZLS) ein Fachkundenachweis über 3 bis 5 Jahre Berufserfahrung vor der Benennung als Laborleiter (Stellvertreter) verlangt.

Vor dem Hintergrund der in vielen wirtschaftlich wichtigen Schlüsselfunktionen ausscheidenden Beschäftigten wird diesem Problem zumindest teilweise mit der Vergabe von Mentoring-Verträgen begegnet. Des Weiteren soll standardisierter Wissenstransfer frühzeitig das Erfassen und Dokumentieren des Erfahrungswissens und der Kundenbeziehungen sicherstellen, um es den Stellennachfolgern zugänglich zu machen.

Die Folgen der eingetretenen Überalterung der Belegschaft können so abgemildert, jedoch nicht völlig verhindert werden. Der zeitlich stark verdichtete Personalwechsel wird vorübergehend auch das wirtschaftliche Ergebnis des Landesbetriebes belasten. Freilich liegen in der Verjüngung der Belegschaft mittelfristig auch erhebliche Chancen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung des MPA NRW.

Da ausschließlich in Euro fakturiert wird, besteht ein Währungsrisiko nicht. Das Preisänderungsrisiko von Ressourcen, die in die Dienstleistungen des MPA NRW einfließen, ist durch den Ukrainekrieg deutlich gestiegen, vor allem bei Energieressourcen.

Zur Früherkennung von Risiken dienen im Übrigen turnusmäßige Berichterstattungen auf den Abteilungsleiterkonferenzen sowie eine jährliche Erhebung von Umsatzprognosen.

Außerdem wurde der schrittweise Aufbau eines systematischen Risikomanagementsystems fortgeführt. Der Risikominimierung dienen ferner ein aufwändiges Qualitätsmanagementsystem, das von den Akkreditierern des MPA NRW regelmäßig überprüft wird, sowie ein systema-

tisches Umwelt-, Arbeitsschutz- und Brandschutzmanagement. Abgerundet wird die Risikoversorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Umwelthaftpflichtversicherung, eine Strahlahaftpflichtversicherung und eine Feuerversicherung.

V. Ausblick 2023/2024

Ein Ausblick gestaltet sich aufgrund der krisenbedingten Unsicherheit über den weiteren Verlauf der konjunkturellen Entwicklung schwierig. Auch die von den technischen Bereichen gemeldeten Umsatzprognosen fallen vor diesem Hintergrund für das Jahr 2023 sehr zurückhaltend aus. Abzusehen ist daher schon jetzt, dass ein positives Jahresergebnis auch für das Geschäftsjahr 2023 trotz einer angedachten weiteren Preiserhöhung von 10 % nur schwer zu erreichen sein wird. Die aktuellen Umsatzprognosen der Fachbereiche liegen noch deutlich unter den Umsätzen in den Jahren vor der Corona-Pandemie. Trotz teilweise verbesserter Marktaussichten sowie auch Preiserhöhungen und verstärkter Anstrengungen im Marketing- und Vertriebsbereich, wird das bereits Anfang 2022 geplante Umsatzziel von 22,8 Mio. EUR (Haushaltsansatz 22.819.800 EUR) für das Wirtschaftsjahr 2023 kaum zu erreichen sein. Es wird zwar mit einem leicht verbesserten Jahresergebnis 2023 im Vergleich zu 2022 gerechnet, da aber das Kostenniveau weiterhin stark ansteigt, wird das Jahresergebnis eher in einer Bandbreite der Ergebnisse der letzten beiden Jahre liegen (zwischen minus 1,8 Mio. EUR in 2021 und minus 2,9 Mio. EUR in 2022). Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den nächsten Jahren u.a. durch steigende Umsätze als Folge einer Normalisierung der Geschäftstätigkeit sowie durch weitere Preiserhöhungen wird erwartet. Diese wird aber durch weitere Kostensteigerungen, allen voran im Personalbereich - angesichts der aktuellen Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst - deutlich erschwert. Um daher längerfristig die Wirtschaftlichkeit des MPA NRW zu erhalten, werden strategische Überlegungen zur Effizienzsteigerung und Fokussierung des Dienstleistungsspektrums intensiv vorangetrieben.

Dortmund, den 04.05.2023
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

gez.

Dr. Matthias Dümmler
Ständiger Vertreter des Direktors

2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	279.494,36		356.166,62
2. Geleistete Anzahlungen	<u>1.028.683,75</u>		<u>588.103,88</u>
		1.308.178,11	<u>944.270,50</u>
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremden Grundstücken	745.318,48		774.262,84
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.292.058,02		2.736.644,57
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.294.728,20		1.410.769,89
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>281.764,78</u>		<u>4.545.654,38</u>
		10.613.869,48	<u>9.467.331,68</u>
		<u>11.922.047,59</u>	<u>10.411.602,18</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	511.402,85		703.234,26
2. Unfertige Leistungen	<u>2.131.594,80</u>		<u>2.176.784,68</u>
		2.642.997,65	<u>2.880.018,94</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.897.931,39		2.768.698,11
2. Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen	3.943.399,14		4.932.733,31
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>24.982,71</u>		<u>17.997,09</u>
		6.866.313,24	<u>7.719.428,51</u>
III. Kassenbestand		<u>8.473,33</u>	<u>10.449,42</u>
		<u>9.517.784,22</u>	<u>10.609.896,87</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>214.701,57</u>	<u>197.365,29</u>
		<u>21.654.533,38</u>	<u>21.218.864,34</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Basiskapital		5.777.598,26	5.777.598,26
II. Rücklagen			
1. Kapitalrücklage	5.315.983,17		3.598.100,00
2. Andere Gewinnrücklagen	<u>6.984.594,60</u>		<u>6.984.594,60</u>
		12.300.577,77	<u>10.582.694,60</u>
III. Verlustvortrag		(832.733,94)	(832.733,94)
IV. Jahresfehlbetrag		<u>(2.855.072,56)</u>	<u>(1.782.116,83)</u>
		<u>14.390.369,53</u>	<u>13.745.442,09</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		3.415.721,05	3.701.044,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		3.041.015,13	2.712.506,57
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	137.966,66		274.556,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	401.003,13		479.445,71
3. Sonstige Verbindlichkeiten	268.457,88		305.869,40
- davon aus Steuern: EUR 132.965,31 (Vj.: EUR 274.906,25)			
		<u>807.427,67</u>	<u>1.059.871,68</u>
		<u>21.654.533,38</u>	<u>21.218.864,34</u>

**3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	19.857.819,74	19.169.768,84
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	(45.189,88)	1.218.185,55
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	294.390,87	216.985,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.846.123,34</u>	<u>1.480.218,23</u>
5. Betriebsleistung	21.953.144,07	22.085.157,62
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(1.887.800,50)	(1.938.607,91)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(1.586.820,33)</u>	<u>(1.400.934,29)</u>
	(3.474.620,83)	(3.339.542,20)
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(13.392.795,25)	(13.169.089,56)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(3.433.899,98)	(3.393.749,82)
- davon für Altersversorgung: EUR 1.085.808,34 (Vj.: EUR 1.099.806,65)		
	<u>(16.826.695,23)</u>	<u>(16.562.839,38)</u>
8. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(1.125.439,15)	(1.011.485,29)
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>(3.381.795,72)</u>	<u>(2.953.942,77)</u>
10. Betriebsaufwand	(24.808.550,93)	(23.867.809,64)
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	334,30	535,19
12. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	<u>(2.855.072,56)</u>	<u>(1.782.116,83)</u>

**4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW), Dortmund

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Erläuterungen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen stellt als Landesbetrieb einen rechtlich unselbständigen, organisatorisch abgesonderten Teil der Landesverwaltung dar; seine Tätigkeit ist erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet (§ 14 a Landesorganisationsgesetz), das Materialprüfungsamt NRW ist dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) zugeordnet.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der § 267 Abs. 2 HGB auf.

Unabhängig von den tatsächlichen Größenkriterien des § 267 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Landesbetriebs gemäß § 87 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.

Das Bilanzschema wurde um den Posten „Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen“ erweitert.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Landesbetrieb hat den Jahresabschluss gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246 -251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften §§ 266 - 274a, 275 - 278 HGB sowie unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252 - 256 HGB und unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 279 - 283 HGB, erstellt.

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet worden. Sie haben eine Nutzungsdauer zwischen 2 und 8 Jahren.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Grundlage der planmäßigen linearen Abschreibungen waren die voraussichtlichen Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände.

Bilanzposten	Nutzungsdauer
Bauten auf fremden Grundstücken	33 Jahre
Technische Anlagen, Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 – 25 Jahre 3 – 13 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 EUR) wurden im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung des Vorratsvermögens ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips erfolgt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennbetrag abzüglich Wertkorrekturen für Einzelrisiken und allgemeine Ausfallrisiken bewertet worden.

In dem passivischen Sonderposten (Empfehlung der IDW-Stellungnahme des HFA 1/1984 i. d. F. 1990) sind zweckgebundene Zuschüsse für Investitionen ausgewiesen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage 1 zu diesem Anhang dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen setzen sich ausschließlich aus dem Cash-Pooling-Bestand zusammen.

Sämtliche Forderungen haben, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Das Basiskapital beträgt seit der Gründung des Landesbetriebs unverändert 5.778 TEUR.

Die **Rücklagen** wurden aus den Gewinnen der vergangenen Jahre gebildet. Im Berichtsjahr wurde vom MWIKE eine Zuführung in Höhe von 3,5 Mio. EUR aus dem NRW- Rettungsschirm gewährt und den Rücklagen zugefügt.

Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres in Höhe von 1.782 TEUR wurde durch Auflösung eines entsprechenden Betrages aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Rückstellungen

Für sämtliche zur Zeit der Bilanzaufstellung erkennbaren und am Abschlussstichtag vorliegenden Risiken sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Rückstellungen gebildet worden.

Der Posten „sonstige Rückstellungen“ hat im Wesentlichen betroffen:

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer	1.438	1.201
Nachlaufende Aufwendungen Dosimetrie	794	703
Gleitzeitguthaben Arbeitnehmer	372	401
Personalkosten	0	175
Ausstehende Rechnungen	385	186
Übrige Posten unter 25 TEUR	52	47
	<u>3.041</u>	<u>2.713</u>

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von 133 TEUR (Vorjahr 275 TEUR).

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind im In- und Ausland erzielt worden. Sie haben sich auf das In- und Ausland und auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie folgt verteilt:

	31.12.2022	31.12.2021
	TEUR	TEUR
Materialprüfungen	11.952	12.564
Dosimeterprüfungen	7.649	6.439
Übrige	257	167
	<u>19.858</u>	<u>19.170</u>

	31.12.2022	31.12.2021
	TEUR	TEUR
Inland	17.665	17.022
Ausland	2.193	2.148
	<u>19.858</u>	<u>19.170</u>

Aufwendungen für Altersversorgung

In der Position "Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung" sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 1.086 EUR (Vorjahr 1.100 TEUR) enthalten.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von 174 TEUR enthalten, die im Wesentlichen aus der Auflösung der Rückstellungen (101 TEUR) sowie aus der Ausbuchung der Verbindlichkeiten wegen der Verjährung (36 TEUR) resultieren.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von 2 TEUR enthalten. Es handelt sich dabei um die Ausbuchung der nicht werthaltigen Forderungen.

Veranlasst durch die Mehrwertsteueränderung mitten im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Dosimetrieleistungen vorzeitig abgerechnet. Die Umsatzerlöse waren daher verzerrt, indem sie in 2020 deutlich erhöht und in 2021 entsprechend deutlich niedriger ausfielen. Mit dem Umsatzanstieg in 2022 hat sich das Umsatzniveau wieder auf ein normales Niveau stabilisiert.

Erträge und/oder Aufwendungen von **außergewöhnlicher Größenordnung** oder **außergewöhnlicher Bedeutung** lagen im Berichtsjahr sonst nicht vor.

4. Sonstige Angaben

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 254 Arbeitnehmer beschäftigt; sie verteilen sich auf folgende Gruppen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	Anzahl	Anzahl
Beamte	20,00	21,00
Tarifbeschäftigte	230,00	228,00
Praktikant	0,00	0,00
Aushilfen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>254,00</u>	<u>249,00</u>

Auszubildende (Ø 4) wurden in der Zahl gemäß § 285 Nr. 7 HGB nicht berücksichtigt.

Geschäftsführungsorgane

Direktor des Landesbetriebes war im Berichtsjahr Herr Dr. Peter Scholz, Dortmund (bis zum 31.03. 2023).

Ständiger Vertreter des Direktors ist Herr Dr. Matthias Dümmler, Marl.

Die Vergütung des Direktors belief sich im Geschäftsjahr 2022 auf 107 TEUR.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag haben keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden.

Beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bestanden zum Abschlussstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von 1.823 TEUR (Vorjahr 1.709 TEUR).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Leitung des Landesbetriebes schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Dortmund, den 04. Mai 2023

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

gez. Dr. Matthias Dümmler

Ständiger Vertreter des Direktors

Anlage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- / Herstellungskosten					Abschreibungen				Bilanzwerte	
	Wert 01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Wert 31.12.2022	Wert 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Wert 31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.093.909,52	0,00	0,00	7.829,93	1.086.079,59	737.742,90	73.930,27	5.087,94	806.585,23	279.494,36	356.166,62
2. Geleistete Anzahlungen	588.103,88	440.579,87	0,00	0,00	1.028.683,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1.028.683,75	588.103,88
	1.682.013,40	440.579,87	0,00	7.829,93	2.114.763,34	737.742,90	73.930,27	5.087,94	806.585,23	1.308.178,11	944.270,50
II. Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grundstücken	954.678,02	0,00	0,00	0,00	954.678,02	180.415,18	28.944,36	0,00	209.359,54	745.318,48	774.262,84
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.767.096,38	1.022.335,97	2.078.502,44	311.633,05	12.556.301,74	7.030.451,81	545.424,96	311.633,05	7.264.243,72	5.292.058,02	2.736.644,57
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.482.538,08	407.041,84	2.955.452,06	366.722,42	15.478.309,56	11.071.768,19	470.990,06	359.176,89	11.183.581,36	4.294.728,20	1.410.769,89
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.545.654,38	770.064,90	-5.033.954,50	0,00	281.764,78	0,00	0,00	0,00	0,00	281.764,78	4.545.654,38
	27.749.966,86	2.199.442,71	0,00	678.355,47	29.271.054,10	18.282.635,18	1.045.359,38	670.809,94	18.657.184,62	10.613.869,48	9.467.331,68
	29.431.980,26	2.640.022,58	0,00	686.185,40	31.385.817,44	19.020.378,08	1.119.289,65	675.897,88	19.463.769,85	11.922.047,59	10.411.602,18

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE), Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang- einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landesbetriebes zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Landesbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Landesbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Landesbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Landesbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Landesbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Landesbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 12. Mai 2023



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diejenigen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.